

Besondere Bedingung Nr. 6434

Selbstbehalt

1.
 - 1.1 Für nachstehende Deckungserweiterungen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten und Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 180,00, höchstens EUR 1.450,00.

Schäden unter EUR 180,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
 - 1.2 Der Selbstbehalt gemäß Punkt 1.1 gilt, soweit die Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart wurden.
 - 1.3 Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.1:

Nr.5235 Sportartikelverleih und -service
Nr.5242 Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte
Nr.5243 Allmählichkeit
Nr.5244 Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen
Nr.5245 Automatische Waschanlage
Nr.5246 Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen
Nr.5249 Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge*)
Nr.5251 Transportschäden am Reisegepäck
Nr.5252 Verwahrung von beweglichen Sachen
Nr.5253 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Nicht-Baugewerbe)
Nr.5254 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)
Nr.5255 Tätigkeiten an beweglichen Sachen
Nr.5256 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen
Nr.5257 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz
Nr.5260 Kundenparkplatz
Nr.5275 Reine Vermögensschäden durch Behinderung
Nr.6421 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Gewerbe und Handelsbetriebe)
Nr.6422 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Fachhandel)
Nr.6423 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (KFZ-Betriebe)
Nr.6424 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Bau)
Nr.6425 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Büro und Dienstleistungsbetriebe)
Nr.6426 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Fremdenbeherbergung)
Nr.6427 Reine Vermögensschäden durch Behinderung (Gastgewerbe)
Nr.6428 Schäden an Fahrzeugen bei Dieselmotorkraftfahrzeugen gemäß § 57a KFG
Nr.6436 Pflichtversicherung Baumeister
Nr.6463 Verwahrung von beweglichen Sachen
Nr.9613 Mietsachschäden
 - 1.4 Klarstellung:

Die bedingungsgemäßen Selbstbehalte der AHVB und EHVB, insbesondere die des Artikel 6, Ziffer 3.5 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) und Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.5 EHVB (erweiterte Produkthaftpflichtdeckung) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Der Selbstbehalt gilt jedenfalls nicht für Personenschäden. Soweit in zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen besondere Regelungen über den Selbstbehalt getroffen wurden, gehen diese vor.
2. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt B, Ziffer 3, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten und Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 180,00, höchstens EUR 1.450,00.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter Versicherungsschutz.

*) Der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.11.1921, BGBl. Nr. 638 (Bundesgesetz vom 16.11.1921 über die Haftung von Gastwirten und anderer Unternehmen), in der jeweils geltenden Fassung, begrenzt ist.